KVB Kassenärztliche Vereinigung Bayerns

KVB 80684 München

Dr. med. Claudia Ritter-Rupp
2. stv. Vorsitzende des Vorstandes

An alle ärztlichen und psychologischen Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten und Ärzte mit der Genehmigung für die antrags- und genehmigungspflichtige Psychotherapie

Ihr Ansprechpartner:
KVB Servicetelefonie
Telefon: 089 57093-40010
Unser Zeichen: REF-GH

13.09.2021

**Neue Gruppentherapeutische Versorgungsangebote ab 1. Oktober 2021**

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

zur Förderung und Flexibilisierung der gruppenpsychotherapeutischen Versorgung hatte der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) mehrere Neuerungen der Psychotherapie-Richtlinie beschlossen, die am 18. Februar 2021 in Kraft getreten sind. Die Änderungen wurden bereits in der Psychotherapie-Vereinbarung umgesetzt und nun mit Wirkung zum 1. Oktober 2021 als neue Leistungen in den EBM aufgenommen.

Nachfolgend würden wir Ihnen gerne die Neuerungen bzw. Änderungen kurz vorstellen.
Die neuen Gebührenordnungspositionen und Details zur Abrechnung wie Abrechnungsbestimmungen und notwendige Kennzeichnungen entnehmen Sie bitte der Übersicht in der Anlage zu diesem Schreiben.

**Datenschutzhinweis:** Die Informationen nach Art. 13 und Art. 14 DSGVO finden Sie unter www.kvb.de/datenschutz.

KVB Kassenärztliche Vereinigung Bayerns

**I. Neue Versorgungsangebote: Gruppenpsychotherapeutische Grundversorgung und probatorische Sitzungen im Gruppensetting** ....2
A. Probatorische Sitzungen in der Gruppe ....2
B. Probatorische Sitzungen im Krankenhaus…… ……...3
C. Gruppenpsychotherapeutische Grundversorgung ....4
**II. Flexibilisierung der Gruppentherapie** ....5
A. Zeitliche Flexibilisierung ....5
B. Gemischte Gruppensitzungen ....5
C. Durchführung der Richtlinien-Gruppentherapie und Probatorik durch zwei Therapeutinnen oder Therapeuten ....5
D. Gruppenpsychotherapeutische Leistungen außerhalb der Praxisräume ....6
**III. Vereinfachungen im Gutachterverfahren** ....6
**IV. Genehmigungsvoraussetzungen: Koppelung an Gruppentherapie-Genehmigung** ....7

---

# I. Neue Versorgungsangebote: Probatorische Sitzungen im Gruppensetting und Gruppenpsychotherapeutische Grundversorgung

## A. Probatorische Sitzungen in der Gruppe

Neu ist, dass probatorische Sitzungen auch in der Gruppe erfolgen können, wenn sich eine Gruppentherapie oder Kombinationsbehandlung aus Einzel- und Gruppenbehandlung anschliessen soll. Bisher waren probatorische Sitzungen ausschließlich im Einzelsetting möglich.

Mindestens eine probatorische Sitzung muss einzeln durchgeführt werden, wenn zuvor eine Sprechstunde bei derselben Therapeutin oder demselben Therapeuten stattgefunden hat. War dies nicht der Fall, beispielsweise bei Vermittlung aus vorheriger stationärer Behandlung oder bei Therapeutenwechsel, müssen mindestens zwei probatorische Sitzungen im Einzelsetting stattfinden.

**Kontingente und neue Gebührenordnungspositionen im EBM**

- Probatorische Sitzungen sind bei Erwachsenen maximal bis zu 4 Therapieeinheiten (TE) je Krankheitsfall möglich, maximal davon im Gruppensetting
  - mit vorheriger psychotherapeutischer Sprechstunde: bis zu 3 TE mit jeweils 100 Minuten (oder 6 x 50 Minuten) je Krankheitsfall
  - ohne vorherige psychotherapeutische Sprechstunde: bis zu 2 TE mit jeweils 100 Minuten (oder 4 x 50 Minuten) je Krankheitsfall

- Bei Kinder- und Jugendlichenbehandlung oder bei Menschen mit geistiger Behinderung sind maximal bis zu 6 Therapieeinheiten je Krankheitsfall möglich, maximal davon im Gruppensetting
    - mit vorheriger psychotherapeutischer Sprechstunde: bis zu 5 TE mit jeweils 100 Minuten (oder 10 x 50 Minuten) je Krankheitsfall
    - ohne vorherige psychotherapeutische Sprechstunde: bis zu 4 TE mit jeweils 100 Minuten (oder 8 x 50 Minuten) je Krankheitsfall
- Die Abrechnung erfolgt über die **neuen Gebührenordnungspositionen 35163 bis 35169 EBM** (Details siehe GOP-Übersicht in der Anlage). Die Vergütung beträgt je nach Gruppengröße zwischen 78,32 und 45,50 Euro je Teilnehmer/-in und Sitzung.

## B. Probatorische Sitzungen in Räumen eines Krankenhauses

Probatorische Sitzungen können bereits frühzeitig auch in den Räumen des Krankenhauses durchgeführt werden, wenn sich eine ambulante Psychotherapie nach einer Krankenhausbehandlung anschließen soll und eine Diagnose nach § 27 der Psychotherapie-Richtlinie besteht.

In diesen Fällen können zusätzlich zu den probatorischen Sitzungen die Gebührenordnungspositionen 01410 (Besuch eines Kranken) und 01413 (Besuch eines weiteren Kranken) unter Vornahme einer Kennzeichnung (siehe Anlage) berechnet werden. Diese Besuche werden außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung vergütet.
Für jeden Besuch nach GOP 01410 kann eine Wegepauschale entsprechend den vertraglichen Regelungen zu den Pauschalerstattungen berechnet werden. Näheres zu den Wegegebühren in Bayern finden Sie in unserem entsprechenden Merkblatt auf unserer Homepage unter www.kvb.de - Abrechnung - Merkblätter Abrechnung.

## Vergütung

Für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -psychotherapeuten und Fachärztinnen und Fachärzte für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie, Psychiatrie und Psychotherapie, Nervenheilkunde, psychosomatische Medizin und Psychotherapie sowie die ausschließlich psychotherapeutisch tätigen Ärztinnen und Ärzte werden die neu in den EBM aufgenommenen GOPen 35163 bis 35169 EBM außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung vergütet.

Für alle anderen Fachgruppen prüft der Bewertungsausschuss im Zusammenhang einer Evaluation, ob zusätzlicher Regelungsbedarf bezüglich der Finanzierung erforderlich ist.

KVB Kassenärztliche Vereinigung Bayerns

## C. Gruppenpsychotherapeutische Grundversorgung

Als ein neues Versorgungsangebot im Anschluss an die Psychotherapeutische Sprechstunde wird die Gruppenpsychotherapeutische Grundversorgung eingeführt. Es richtet sich an Patientinnen und Patienten, die noch unsicher sind oder Vorbehalte gegenüber einer Gruppenpsychotherapie haben.

Mögliche Ziele sind beispielsweise die Förderung der Gruppenfähigkeiten, die strukturierte Vermittlung von individuell angepassten Informationen zu Diagnosen und ambulanter Psychotherapie, die Förderung von Ressourcen und Unterstützung beim Umgang mit psychischen Symptomen. Hierzu sollen insbesondere niedrigschwellige, syndrombezogene psychotherapeutische und psychoedukative Interventionen eingesetzt werden, um im Sinne einer behutsamen Interaktionsgestaltung an die nachfolgende Gruppenpsychotherapie heranzuführen.

Voraussetzung ist eine Indikation für eine gruppenpsychotherapeutische Behandlung, allein oder in Kombination mit einer Einzelpsychotherapie. Um den niedrigschwelligen Zugang zu gewährleisten, ist die Gruppenpsychotherapeutische Grundversorgung anzeige-, antrags- und genehmigungsfrei.

**Kontingente und neue Gebührenordnungspositionen im EBM:**

- Die Gruppenpsychotherapeutische Grundversorgung kann im Anschluss an die Sprechstunde bis zu 4 x je Krankheitsfall mit jeweils 100 Minuten durchgeführt werden (oder 8 x 50 Minuten), insgesamt bis zu 400 Minuten Dauer.
- Bei Kinder- und Jugendlichenbehandlung oder bei Menschen mit geistiger Behinderung und Einbezug von Bezugspersonen: bis zu 100 Minuten je Krankheitsfall zusätzlich möglich (oder 2 x 50 Minuten), somit insgesamt bis zu 500 Minuten Dauer.
- Es erfolgt keine Anrechnung auf nachfolgende Kontingente der Richtlinien-Psychotherapie.
- Die Gruppenpsychotherapeutische Grundversorgung ersetzt aufgrund abweichender inhaltlicher Zielsetzung nicht die vor einer Richtlinien-Therapie notwendigen probatorischen Sitzungen.
- Die Abrechnung erfolgt über die **neuen Gebührenordnungspositionen 35173 bis 35179 EBM** (Details siehe GOP-Übersicht in der Anlage zu diesem Schreiben). Abhängig von der Gruppengröße liegt die Vergütung zwischen 101,90 Euro und 59,18 Euro je Teilnehmer/-in und Therapiestunde. Dies entspricht der Vergütung für die Richtlinien-Gruppenpsychotherapie.

## Vergütung

Die neu in den EBM aufgenommenen GOPen 35173 bis 35179 EBM werden außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung vergütet.

KVB Kassenärztliche Vereinigung Bayerns

## II. Flexibilisierung der Gruppentherapie

### A. Zeitliche Flexibilisierung

Gruppensitzungen müssen künftig in allen Verfahren nicht mehr standardmäßig 100 Minuten umfassen, sondern können auch in 50-Minuten-Schritten durchgeführt werden. Die jeweiligen Gebührenordnungspositionen sind in der Abrechnung mit einem Buchstaben zu kennzeichnen (Details siehe Anlage). Die Gesamtsitzungszahl vermehrt sich entsprechend.

### B. Gemischte Gruppensitzungen

Gruppentherapie-Patienten (Richtlinientherapie) und Gruppen-Probatorik-Patienten können gleichzeitig in gemischten Gruppensitzungen behandelt werden. Dies gilt sowohl für Gruppensitzungen bei einer Therapeutin / einem Therapeuten, als auch für gemeinsame Sitzungen bei zwei Therapeutinnen / Therapeuten. Die jeweils notwendige Gruppengröße ist zu beachten (mind. 3 bis max. 9 bzw. mind. 6 bis max. 14 Patienten).
Bei demselben Patienten / derselben Patientin hingegen ist eine gleichzeitige Anwendung von Gruppentherapie und probatorischen Sitzungen in derselben Sitzung nicht zulässig.

### C. Durchführung der Richtlinien-Gruppentherapie und Probatorik durch zwei Therapeutinnen oder Therapeuten

Die Probatorik im Gruppensetting und die (Richtlinien-)Gruppentherapie ab sechs Patientinnen beziehungsweise Patienten kann gemeinsam durch zwei Therapeutinnen oder Therapeuten geleitet werden. Durch die gemeinsame Leitung kann der fachliche Austausch intensiviert werden und in kritischen Situationen verschiedene Perspektiven eingebracht werden, was den Gruppenprozess für die Patienten insgesamt befördern kann.

- Die gemeinsame Durchführung kann praxisübergreifend organisiert werden.
- Die Gruppengröße bei gemeinsamer Durchführung der Gruppentherapie beträgt mindestens 6 bis zu 14 Patientinnen und Patienten.
- Jede Therapeutin und jeder Therapeut ist dabei für „ihre oder seine“ jeweils fest zugeordneten Patientinnen und Patienten (sog. Bezugspatientinnen bzw. Bezugspatienten) „hauptverantwortlich“, beispielsweise für die schriftliche Dokumentation. Eine Therapeutin bzw. ein Therapeut hat hierbei mindestens 3 bis zu 9 Patientinnen und Patienten in hauptverantwortlicher Behandlung.
- Ausfüllen des Formblatts PTV 2 bei mehreren Therapeutinnen bzw. Therapeuten:
  Wird die Gruppentherapie von zwei Therapeutinnen bzw. Therapeuten durchgeführt, füllt nur die-/derjenige das Formular PTV 2 aus, die/der die Hauptverantwortung für die Gruppentherapie hat. Dies wurde in der Psychotherapie-Vereinbarung klargestellt. Wird eine Kombinationsbehandlung von drei Therapeutinnen bzw. Therapeuten (eine/ein Therapeut/-in für Einzeltherapie und zwei Therapeutinnen bzw. Therapeuten für Gruppentherapie) durchgeführt, ist das Formblatt PTV 2 von derjenigen Therapeutin bzw. demjenigen Therapeuten, die/der die Einzeltherapie durchführt, und von der/dem hauptverantwortlichen Therapeutin bzw. Therapeuten für die Gruppentherapie auszufüllen.

KVB Kassenärztliche Vereinigung Bayerns

- Kennzeichnung der Behandlung gemischter Gruppen durch mehrere Therapeutinnen bzw. Therapeuten:
  Führen zwei Therapeutinnen bzw. Therapeuten bei verschiedenen Patienten gleichzeitig in einer Sitzung Richtlinien-Gruppentherapien und probatorische Sitzungen im Gruppensetting durch, ist zusätzlich zu den in der Sitzung abgerechneten Gebührenordnungspositionen die Kennnummer 88135 in die Abrechnung einzutragen (Details siehe Anlage).

## D. Gruppenpsychotherapeutische Leistungen außerhalb der Praxisräume

Grundsätzlich sind die Leistungen gemäß Psychotherapie-Richtlinie in der vertragsärztlichen Versorgung in den Praxisräumen der Therapeutin oder des Therapeuten zu erbringen (§ 1 Absatz 4 Psychotherapie-Vereinbarung). Allerdings dürfen die gruppenpsychotherapeutische Grundversorgung, Gruppentherapie und probatorische Sitzungen im Gruppensetting auch außerhalb der eigenen Praxisräume in anderen geeigneten Räumlichkeiten stattfinden. Dies können insbesondere die Praxisräume der beiden beteiligten Therapeutinnen und Therapeuten sein, die eine Gruppentherapie gemeinsam durchführen.

Eine entsprechende Ausnahme ist in die Psychotherapie-Vereinbarung aufgenommen worden, um die Durchführung von gruppenpsychotherapeutischen Leistungen zu erleichtern. Damit Sie gruppenpsychotherapeutische Leistungen auch außerhalb der eigenen Praxisräume erbringen und abrechnen können, ist es erforderlich, uns **dies vorab schriftlich mitzuteilen**. Die Erbringung spezieller Untersuchungs- und Behandlungsleistungen an weiteren Orten in räumlicher Nähe zum Vertragsarztsitz ist als Betrieb ausgelagerter Praxisräume möglich (vgl. § 24 Abs. 5 Ärzte-ZV). Eine räumlichen Nähe liegt vor, wenn der ausgelagerte Praxisraum von der „Stammpraxis“ aus innerhalb von höchstens 30 Minuten erreicht werden kann.
Hierfür sind Ort und Zeitpunkt der Aufnahme der Tätigkeit der Kassenärztlichen Vereinigung unverzüglich anzuzeigen. Die Ankündigung und/oder das Abhalten von gesonderten Sprechstunden sowie das Anbieten des gesamten Leistungsumfanges der „Stammpraxis“ in ausgelagerten Praxisräumen sind dagegen unzulässig und erfordern ggf. die Beantragung einer Genehmigung zum Betrieb einer Filialpraxis.

Das notwendige Formular zur Meldung ausgelagerter Praxisräume finden Sie unter www.kvb.de - Service - Formulare und Anträge -„A“ oder nutzen Sie unsere komfortable Online-Antragstellung im Mitgliederportal "MEINE KVB".

## III. Vereinfachungen im Gutachterverfahren

Anträge auf Gruppentherapie oder Anträge auf eine Kombinationsbehandlung aus überwiegend durchgeführter Gruppentherapie mit Einzeltherapie, das heißt mit mehr als der Hälfte der beantragten Therapieeinheiten im Gruppensetting, werden künftig nicht mehr regelhaft begutachtet. Eine Begutachtung kann in Einzelfällen in allen Settings aber weiterhin von den Krankenkassen verlangt werden, zum Beispiel im Rahmen der vorgezogenen Wirtschaftlichkeitsprüfung von der Krankenkasse bei Überschreitung der Kontingentgrenzen.

KVB
Kassenärztliche Vereinigung Bayerns

## IV. Genehmigungsvoraussetzungen: Koppelung an Gruppentherapie-Genehmigung

Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, die über eine Genehmigung nach § 2 der momentan gültigen Psychotherapie-Vereinbarung zur Durchführung und Abrechnung von Gruppentherapie im jeweiligen Psychotherapieverfahren verfügen, können die Gruppenpsychotherapeutische Grundversorgung und die probatorischen Sitzungen im Gruppensetting durchführen und abrechnen. Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -therapeuten, dürfen die Gruppenpsychotherapeutische Grundversorgung und probatorische Sitzungen im Gruppensetting nur bei Kindern und Jugendlichen durchführen.

Den Beschluss des Bewertungsausschusses aus seiner 567. Sitzung vom 4. August 2021 und dessen entscheidungserhebliche Gründe finden Sie auf der Internetseite des Instituts des Bewertungsausschusses (www.institut-des-bewertungsausschusses.de in der Rubrik Bewertungsausschuss / Beschlüsse). Er steht unter dem Vorbehalt der Nichtbeanstandung durch das Bundesministerium für Gesundheit.

Die aktuelle Psychotherapie-Richtlinie finden Sie auf der Internetseite des Gemeinsamen Bundesausschusses (https://www.g-ba.de/informationen/richtlinien). Die neue Psychotherapie-Vereinbarung können Sie auf der Internetseite der KBV abrufen (www.kbv.de in der Rubrik Service / Verträge / Anlage 1).

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich an unsere Mitarbeiter der KVB Servicetelefonie, die Ihnen gerne weiterhelfen.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

gez.
Dr. Claudia Ritter-Rupp
Bereichsvorstand Psychotherapie
2. stv. Vorsitzende des Vorstandes

***** Seit 1. Juli Serviceschreiben nur noch über „Meine KVB“ *****

- ➔ Serviceschreiben werden nur noch im Nachrichtencenter von „Meine KVB“ eingestellt
- ➔ Der Versand auf dem herkömmlichen Weg (Mail, Fax, Brief) erfolgt nicht mehr
- ➔ Weitere Hinweise dazu finden Sie unter www.kvb.de/Serviceschreiben-Umstellung